

Rat	26.04.2012
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	202/2012-2
-------------	------------

Stand	04.04.2012
-------	------------

Betreff Anfrage der FDP-Fraktion vom 04.04.2012 betr. Umsatzsteuerpflicht für Leistungen der Stadt Bornheim

Sachverhalt

Die Fragen der FDP-Fraktion zur Umsatzsteuerpflicht für Leistungen der Stadt Bornheim werden wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Für welche Leistungen der Stadt Bornheim gegenüber anderen Kommunen und Dritten ließe sich gemäß der BFH-Rechtsprechung eine Umsatzsteuerpflicht ableiten?

Antwort:

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seinem Urteil vom 10.11.2011 (V R 41/10) eine Entscheidung zur Umsatzsteuerpflicht einer Gemeinde getroffen, die sich konkret auf die Überlassung einer Sporthalle und Freizeithalle bezieht. Nach der Entscheidung ist die Kommune hierbei als Unternehmer tätig, wenn sie ihre Leistung entweder auf zivilrechtlicher Grundlage oder - im Wettbewerb zu Privaten - auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbringt. Die aus der Überlassung der Halle erzielten Entgelte unterliegen damit grundsätzlich der Umsatzsteuerpflicht.

Die Stadt Bornheim erhebt auf die für die Überlassung der Sportstätten zu zahlende Entgelte zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Diese Praxis steht im Einklang mit der genannten Entscheidung.

Welche sonstigen Leistungen, die die Stadt Bornheim für andere Kommunen oder Dritte erbringt, auf der Basis der Entscheidung des Bundesfinanzhofes der Umsatzsteuerpflicht unterstehen, ist derzeit aufgrund der fehlenden eindeutigen gesetzlichen Regelungen und der Vielschichtigkeit der Leistungsbeziehungen nicht absehbar.

Frage 2:

Für welche Leistungen anderer Kommunen gegenüber der Stadt Bornheim ließe sich gemäß BFH-Rechtsprechung eine Umsatzsteuerpflicht ableiten?

Antwort:

Welche Leistungen, die die Stadt Bornheim von anderen Kommunen erhält, auf der Basis der Entscheidung des Bundesfinanzhofes der Umsatzsteuerpflicht unterstehen, ist derzeit aufgrund der fehlenden eindeutigen gesetzlichen Regelungen und der Vielschichtigkeit der Leistungsbeziehungen nicht absehbar.

Frage 3:

Ist dem Bürgermeister bekannt, ob und wie das Bundesfinanzministerium oder der Bundesgesetzgeber auf das Urteil des BFH reagieren werden?

Antwort:

Der Städte- und Gemeindebund hat zu den möglichen Auswirkungen des Urteils grundsätzlich Stellung genommen und seine Schlussfolgerungen sowie Initiativen in den Schnellbriefen 27/2012 vom 16.02.2012 und 29/2012 vom 24.02.2012 dargestellt. Aus diesen Berichten ist dem Bürgermeister die folgende Stellungnahme des Bundesfinanzministeriums bekannt: ".....Die aus der vorliegenden Rechtsprechung zu ziehenden Konsequenzen werden derzeit durch das Bundesministerium der Finanzen in Zusammenarbeit mit den Ländern geprüft. Aufgrund der Komplexität der Gesamthematik sind derzeit jedoch keine Aussagen zu inhaltlichen Fragen und zum zeitlichen Horizont der Arbeiten möglich. Soweit die Urteile eine verschärfte Rechtsanwendung nach sich ziehen, wird sich das Bundesministerium der Finanzen für eine Übergangsregelung einsetzen."

Sobald eine inhaltliche Klärung der Thematik erfolgt ist, wird der Bürgermeister zu den konkreten Auswirkungen auf die Leistungen, die die Stadt Bornheim für Dritte erbringt oder von anderen Kommunen erhält, berichten.

Anlagen zum Sachverhalt

Anfrage